

Allgemeine Bedingungen für die Hausratversicherung Adam Riese Kawaloo (AVB HR 2020)

Stand 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A

- | | | | |
|----|---|----|--|
| 1 | Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert? | 17 | Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? |
| 2 | Welche generellen Ausschlüsse gibt es? | 18 | Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen? |
| 3 | Was ist unter Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? | | |
| 4 | Was ist unter Einbruchdiebstahl sowie Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? | | |
| 5 | Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert? | | |
| 6 | Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert? | | |
| 7 | Welche Sachen sind versichert? | | |
| 8 | Was gehört zum Hausrat? | | |
| 9 | Was gehört nicht zum Hausrat? | | |
| 10 | Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? | | |
| 11 | Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag? | | |
| 12 | Welche Kosten sind versichert? | | |
| 13 | Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? | | |
| 14 | Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? | | |
| 15 | Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? | | |
| 16 | Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) sind vor und nach dem Versicherungsfall zu erfüllen? | | |

Teil A

1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus

1.3 Leitungswasser

1.4 Naturgefahren

1.4.1 Sturm, Hagel;

1.4.2 Die weiteren Naturgefahren (extreme Naturgewalten) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

2.1 Ausschluss Krieg, Terrorakte und innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

2.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.3 Ausschluss normaler Verschleiß und ästhetische Schäden

Nicht versichert sind Schäden infolge bestimmungsgemäßen oder bestimmungswidrigen Gebrauchs der versicherten Sachen (normale Abnutzung, Verschleiß, Verfall, Selbstverderb).

Des Weiteren gelten Schäden als nicht versichert, die die Gebrauchsfähigkeit der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen (z.B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche ästhetische Schäden).

2.4 Ausschluss Schädlinge

Nicht versichert sind Schäden durch Nagetiere, Pilze, Motten und sonstige Schädlinge aller Art (Ungeziefer).

3 Was ist unter Brand, Blitzschlag und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

3.1 Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.2 Blitzschlag

Ein Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3.3 Explosion

Eine Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden durch Hitze ohne Flamme;
- Schäden durch Erdbeben (ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen);
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach 3.1 sind.

4 Was ist unter Einbruchdiebstahl sowie Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in den im Mietvertrag vereinbarten Lagerraum

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

4.2 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in 4.1.1 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt (dazu zählen auch Graffiti-schäden).

4.3 Nicht versicherte Schäden

4.3.1 Nicht versichert sind Schäden durch Raub. Raub ist in folgenden Fällen gegeben: Anwendung von Gewalt, Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben oder Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft.

4.3.2 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl sowie Vandalismus nach einem Einbruch

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch extreme Naturgewalten (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- Leitungswasserschäden (Nässeschäden)
- Bruchschäden

5.2 Leitungswasserschäden (Nässeschäden)

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen.

5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert: frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen.

5.4 Nicht versicherte Schäden

5.4.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- Schwamm;
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach 5.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

5.4.2 Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen: Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

6.4 Extreme Naturgewalten (Elementargefahren)

6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

6.4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von 6.4.1.1 oder 6.4.1.2 die Überflutung verursacht haben.

6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

6.4.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

6.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien sowie von Gasen.

6.5 Nicht versicherte Schäden

6.5.1 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung.

6.5.2 Nicht versichert sind Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen, die sich außerhalb des Lagerraums befinden.

6.5.3 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind.

6.5.4 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

7 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist Dein gesamter Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

8 Was gehört zum Hausrat?

Zum Hausrat gehören ausschließlich alle vom Mieter während der Mietdauer eingelagerten beweglichen Sachen, welche der privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

9 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

- Sachen, deren Einzelwert 1.000 € übersteigt;
- vom Vermieter eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt;
- Sammlungen jedweder Art sowie Wertpapiere, Bankkarten, Sparbücher, sonstige Zahlungsmittel;
- Ausweisdokumente, Urkunden, Führerscheine, Geschäftspapiere, sonstige offizielle Dokumente;
- Schlüssel;
- Lebensmittel, Spirituosen, Medikamente, Tabakprodukte;
- Schmuck (Edelsteine, Edelmetalle), Pelze, Kunstwerke;
- giftige, leichtentzündliche, explosive, gefährliche Stoffe/Flüssigkeiten, Lithiumbatterien, gasförmige Brennstoffe;
- Pflanzen;
- Feuerwaffen und Munition, Sprengsätze, Feuerwerkskörper;
- Gebäudebestandteile;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, sowie Luft- und Wasserfahrzeuge;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist der im vom Vermieter zur Verfügung gestellte und im Mietvertrag näher bezeichnete Lagerraum innerhalb Deutschlands.

Der Lagerraum muss

- abschließbar und trennbar sein
- sowie gesicherte Türen und Fenster besitzen.

Bei der Verwendung von Containern als Lagerort muss eine Türsicherung mittels „CHS VIEDU-2000 Sicherheitssystem in Verbindung mit Vorhangschloss ABUS Diskus oder Granit“ oder vergleichbarem System gewährleistet sein.

Darüber hinaus müssen die versicherten Sachen mindestens 30 cm über dem Boden gelagert werden.

11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

11.1 Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den Du als Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hast. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

11.2 Du beteiligst Dich mit 10% an der Schadenhöhe, mindestens jedoch mit 50 € an jedem Schaden selbst.

11.3 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf Deine vereinbarte Versicherungssumme, welche Du Deinem Versicherungsschein entnehmen kannst, begrenzt. Je mitversichertes Einzelobjekt darf der Wert von 1.000 € nicht überschritten werden.

12 Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufräumungskosten.

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

13 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

13.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

13.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

13.1.2 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

13.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach 13.1 entsprechen.

14 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

Wir ersetzen

- bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach 13.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach 13.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minde wert entspricht. Das setzt voraus, dass Dir eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

14.1 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

14.2 Gesamtentschädigung, Kosten durch unsere Anweisungen

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten beläuft sich je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gemäß Police vereinbarte Versicherungssumme.

14.3 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert nach 13.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach 15.1 im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von Aufräumungskosten wird nach der gleichen Berechnungsformel im Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

14.4 Kosten

Versicherte Kosten nach 12 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

15 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

15.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt haben. Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

15.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

15.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

15.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

15.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach 15.1 und 15.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Deines Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

15.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Deiner Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Dich oder Deinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

16 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) sind vor und nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

16.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften: Alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

16.2 Deine Obliegenheiten

16.2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

16.2.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Du vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllen hast, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

16.2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt Du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Du vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

16.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Du hast:

- a) uns den Versicherungsfall, nachdem Du von ihm Kenntnis erlangt hast, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen Dein Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- e) uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Dir zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einer anderen Person als Dir zu, so hat diese die genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihr dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

17.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Erkennst Du nachträglich, dass ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet wurde, so musst Du uns diese unverzüglich anzeigen.

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand.
- Du verstößt gegen die im Mietvertrag genannten Einlagerungsbestimmungen und gegen das Verbot zur Lagerung von verderblichen Waren oder anderen gefährlichen Materialien.
- Nutzung des Lagerorts anders als zur Lagerung.

17.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

17.2.1 Verletzt Du Deine Verpflichtung, können wir Deinen Vertrag fristlos kündigen, wenn Du Deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hast. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung bekannt, können wir Deinen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

17.2.2 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Du Deine Pflichten vorsätzlich verletzt hast. Verletzt Du diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, Deine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast Du zu beweisen.

18 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

18.1 Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Du Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, ist dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) erfolgen.

18.2 Entschädigung

Hast Du eine abhandengekommene Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

18.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Du behältst den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass Du uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellst. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

18.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Du kannst innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung entscheiden, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

18.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kannst Du uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht musst Du innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung durch uns ausüben. Tust Du dies nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.

18.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts musst Du sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

18.3 Beschädigte Sachen

Behältst Du wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kannst Du auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

18.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es Dir möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass Du davon Gebrauch machst, gilt die Sache als zurückerhalten.